

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

16.12.2025

Geschäftszeichen:

I 86-1.30.11-7/25

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer:

Z-30.11-22

Antragsteller:

Goldbeck GmbH

Ummelner Straße 4-6

33649 Bielefeld

Geltungsdauer

vom: **16. Dezember 2025**

bis: **16. Dezember 2030**

Gegenstand dieses Bescheides:

Stahlbauteile mit Pulver-Beschichtungssystemen für Stahlkonstruktionen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand ist die Beschichtung von Stahlbauteilen mit ein- oder zweischichtigen Pulver-Beschichtungssystemen nach DIN 55633-1 und die Anwendung der beschichteten Bauteile im Sinne der DIN EN 1090-2 als Bauteile mit Korrosionsschutz durch organische Beschichtung.

Regelungsgegenstand ist außerdem die Planung, Bemessung und Ausführung der pulverbeschichteten Bauteile und der damit errichteten baulichen Anlagen.

Der Anwendungsbereich für die Pulverbeschichtung sind Stahlbauteile,

- die in einer Bauteilspezifikation, in der dieses Verfahren vorgesehen ist, beschrieben sind,
- die aus den in DIN EN 1090-2, Tabellen 2 und 3 genannten Profilen oder Blechen ohne Beschichtung oder Überzug hergestellt sind.

Die Pulverbeschichtung dient zum Schutz des Stahls vor korrosiven Atmosphären (siehe auch DIN EN ISO 9223).

Der Anwendungsbereich der beschichteten Stahlbauteile ist der Stahlbau.

Aspekte des Brandschutzes werden nicht behandelt. Entsprechende Vorschriften bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

Sofern im Folgenden nicht anders festgelegt, erfolgt die Planung der pulverbeschichteten Stahlbauteile nach den Technischen Baubestimmungen, die gemäß den bauaufsichtlichen Vorgaben für die Errichtung der baulichen Anlage einzuhalten sind. Die Bestimmungen und Hinweise in DIN EN 1090-2 (z. B. Abschnitt 10 und Anhang F) für Bauteile, die entsprechend der Normenreihe DIN EN ISO 12944 beschichtet sind, sollen sinngemäß angewendet werden. Die Planung des Pulver-Beschichtungssystems erfolgt unter Berücksichtigung von DIN 55633-1.

Es ist sicherzustellen, dass alle sich hieraus ergebenden Informationen und Anforderungen an die für die Herstellprozesse verantwortlichen Betriebstätten, wie Bauteilfertigung oder Bauteilbeschichtung, weitergegeben bzw. im Vorfeld mit diesen abgestimmt werden. Dazu ist im Rahmen der Planung eine Bauteilspezifikation entsprechend DIN EN 1090-1, Abschnitt 6.3.6 zu erstellen. Diese soll sowohl die erforderlichen Angaben zu den Stahlbauteilen enthalten als auch die Anforderungen an die Pulverbeschichtung festlegen.

Die sich aus bauaufsichtlichen Vorgaben ergebenden Anforderungen an Herstellbetriebe (z. B. Zertifizierung) sind bei der Auswahl der Fertigungsstätten zu berücksichtigen.

2.2 Bemessung

Sofern im Folgenden nicht anders bestimmt, erfolgt die Bemessung und die konstruktive Auslegung der mit den Pulverbeschichtungen geschützten Bauteile nach der Normenreihe des Eurocode 3, in gleicher Weise wie für die nach DIN EN ISO 12944 beschichteten Bauteile.

Der Nachweis für den projektspezifischen Einsatz eines Pulver Beschichtungssystems erfolgt durch Gegenüberstellung der geplanten Schutzziele (Korrosivitätskategorie, Schutzdauer) mit entsprechend DIN 55633-1, Abschnitt 5.1 ausreichend verifizierten und belegten oder normativ veröffentlichten Daten.

2.3 Ausführung

Sofern im Folgenden nicht anders festgelegt, erfolgt die Ausführung der baulichen Anlagen, die pulverbeschichtete Bauteile enthalten, nach den für die bauliche Anlage maßgebenden Technischen Baubestimmungen und gegebenenfalls Bauartgenehmigungen.

Die Aufbringung des gewählten Pulver-Beschichtungssystems erfolgt werkseitig nach Abschluss aller mechanischen und thermischen Bauteilbearbeitungen, die Veränderungen an den Oberflächen der Teile bewirken können (z. B. Umformen, Schneiden, Bohren oder Schweißen). Die Angaben in DIN 55633-1 sind zu beachten. Zusätzliche Hinweise des Pulverherstellers, z. B. bezüglich der Temperaturführung beim Aushärten, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Sollen nachträglich Ausbesserungsarbeiten an der Pulverbeschichtung durchgeführt werden, ist eine organische Beschichtung nach DIN EN ISO 12944, die mit der vorhandenen Pulverbeschichtung verträglich ist und mindestens denselben Korrosionsschutz aufweist, einzusetzen. Das Vorgehen ist im Vorfeld mit der für die ursprüngliche Auswahl des Pulver-Beschichtungssystems verantwortlichen Planungsabteilung abzustimmen. Insbesondere im Hinblick auf die Haftfähigkeit anderer organischer Beschichtungen auf einer Pulverbeschichtung kann eine spezielle Vorbehandlung des Untergrunds erforderlich sein. Gegebenenfalls ist auch der Hersteller des Pulvers zu kontaktieren.

Für den Einbau der pulverbeschichteten Stahlbauteile in eine bauliche Anlage sind die Regelungen von DIN EN 1090-2 wie für die nach DIN EN ISO 12944 beschichteten Bauteile anzuwenden. Ergänzende Vorgaben aus der Planung sowie für die bauliche Anlage zusätzlich geltende Technische Baubestimmungen und Bauartgenehmigungen sind zu berücksichtigen.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der mit den beschichteten Stahlbauteilen errichteten baulichen Anlage mit den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Bei Übergabe der baulichen Anlage zur Nutzung sollen dem Bauherrn mit der sonstigen Dokumentation auch Daten zum gewählten Pulver-Beschichtungssystem zur Verfügung gestellt werden. So sollten insbesondere jene aus den Datenblättern des Pulverherstellers ableitbaren Informationen an den Bauherren weitergegeben werden, die im Hinblick auf die spätere Festlegung von Wartungsmaßnahmen relevant erscheinen (z. B. Bindemittel oder spezielle Zusätze).

Instandsetzungen sind rechtzeitig vorzunehmen, so dass die Korrosionsschutzwirkung über die geplante Nutzungsdauer der baulichen Anlage durchgängig erhalten bleibt.

Für Maßnahmen zur Reparatur oder Änderung der Bereiche, in denen die mit der Pulverbeschichtung geschützten Bauteile eingesetzt sind, gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2 sinngemäß.

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

DIN 55633-1:2021-03	Beschichtungsstoffe – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Pulver-Beschichtungssysteme – Teil 1: Bewertung der Pulver-Beschichtungssysteme und Ausführung der Beschichtung
DIN EN 1090-2:2024-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen – Korrosivität von Atmosphären – Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung

DIN EN ISO 12944 (alle Teile)	Beschichtungsstoffe – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme (alle Teile in der jeweils aktuellen Fassung)
DIN EN 1090-1:2012-02	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile
DIN EN 1993 (alle Teile)	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten (alle Teile in der jeweiligen Fassung gemäß den bauaufsichtlichen Vorgaben)

Dr.-Ing. Ronald Schwuchow
Referatsleiter

Beglaubigt
Jensky